

	Entwurf Satzungsänderungen zur Integration des NVN Stand: 08.10.2024
<u>Zweckverbandssatzung</u> <u>für den</u> <u>Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr</u>	<u>Zweckverbandssatzung</u> <u>für den</u> <u>„Zweckverband</u> <u>Verkehrsverbund Rhein-Ruhr“</u> <u>(ZV VRR)</u>
in der Fassung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom 21. Juni 2006	in der Fassung der Beschlüsse der Verbandsversammlungen vom 11.12.2024 und vom 17.12.2024
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 24. Oktober 2007</i>	
<i>geändert durch</i>	

<i>Beschluss der Verbandsversammlung vom 10. Dezember 2008</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. Dezember 2009</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 17. März 2011</i>	
<i>geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 12. Dezember 2012</i>	

<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 12. Juli 2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 27. September 2013</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 12. Dezember 2014</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 30.03.2017</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 07.12.2021</i></p>	
<p><i>geändert durch</i></p> <p><i>Beschluss der Verbansversammlung</i></p>	

<i>vom 23.03.2022</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 13.06.2022</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 06. Dezember 2023</i>	
<i>geändert durch</i> <i>Beschluss der Verbandsversammlung</i> <i>vom 18. März 2024</i>	

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Gebiet und Gebietsänderung
- § 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

- § 5 Aufgaben im ÖPNV
- § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV
- § 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

- § 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR

4. Abschnitt

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 13a Ausschüsse
- § 13b Ausschussvorsitze

Inhaltsübersicht

1. Abschnitt

Allgemeine Regelungen

- § 1 Verbandsmitglieder
- § 2 Name und Sitz
- § 3 Gebiet und Gebietsänderung
- § 4 Grundsätze

2. Abschnitt

Aufgaben und Handlungsfelder

- § 5 Aufgaben im ÖPNV
- § 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV
- § 6 Eigene Angelegenheiten

3. Abschnitt

Aufgabenübertragung

- § 6a Übertragung der SPNV-Aufgaben auf die VRR AöR
- § 7 Übertragung der sonstigen Aufgaben auf die VRR AöR

4. Abschnitt

Verwaltung und Organe des Zweckverbandes

- § 8 Organe des Zweckverbandes
- § 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
- § 10 Zuständigkeit der Verbandsversammlung
- § 11 Einberufung der Verbandsversammlung
- § 12 Stimmrecht
- § 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
- § 13a Ausschüsse

§ 14 Vorstandsvorsteher/in
§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Versammlung
§ 15a Sitzungsgeld
§ 15b Entschädigung der Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherinnen

5. Abschnitt

Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

6. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16 a Verbandsumlage
§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs
§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
§ 19 Allgemeine Umlage
§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen
§ 19b Lokales Anhörungsgespräch
§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen
§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
§ 21 Beendigung der Finanzierungsübertragung
§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)
§ 23 Finanzierung der VRR AöR
§ 24 Rechnungsprüfung

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 13b Ausschussvorsitze
§ 14 Vorstandsvorsteher/in
§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Versammlung
§ 15a Sitzungsgeld
§ 15b Entschädigung der Vorstandsvorsteher/Vorstandsvorsteherinnen

5. Abschnitt

Personalwirtschaft

§ 16 Dienstkräfte

6. Abschnitt

Wirtschaftsführung und Finanzen

§ 16 a Verbandsumlage
§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs
§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
§ 19 Allgemeine Umlage
§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen
§ 19b Lokales Anhörungsgespräch
§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagenzahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen
§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
§ 21 Beendigung der Finanzierungsübertragung
§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)
§ 23 Finanzierung der VRR AöR
§ 24 Rechnungsprüfung

7. Abschnitt

Schlussbestimmungen

§ 25 Ergänzende Vorschriften
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 27 Inkrafttreten

§ 25 Ergänzende Vorschriften
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 27 Inkrafttreten

<p style="text-align: center;"><u>Präambel:</u></p> <p>Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.</p> <p>Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und - unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern. 	<p style="text-align: center;"><u>Präambel:</u></p> <p>Der Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr verfolgt das Ziel, für die Bevölkerung ein bedarfsgerechtes, an marktwirtschaftlichen Grundsätzen ausgerichtetes und innerhalb des Verbandsgebietes koordiniertes Leistungsangebot im Öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) sicherzustellen.</p> <p>Er wirkt darauf hin, dass die Verbandsmitglieder</p> <ul style="list-style-type: none"> - die gemeinsame Wahrnehmung der Aufgaben unterstützen und die dazu gefassten Beschlüsse in ihrem eigenen Einflussbereich umsetzen und - unter Beachtung der regionalen Verkehrsbeziehungen den weiteren Ausbau eines einheitlichen Verkehrssystems fördern.
<p>Der Zweckverband VRR, die Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege des öffentlich-rechtlichen Vertrages zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 vereinbart, zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A auf der Grundlage des § 5a ÖPNVG NRW eine gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (AöR) in der Weise zu bilden, dass der NVN sich neben dem ZV VRR als weiterer Gewährträger an der bestehenden Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) beteiligt.</p>	<p><i>Der Zweckverband VRR und der Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) haben im Wege</i></p> <p><i>der Vereinbarung zwischen dem Zweckverband Verkehrsverbund Rhein-Ruhr (ZVVRR), der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR, dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN), dem Kreis Kleve und dem Kreis Wesel über die Grundlagen zur Struktur und Organisation des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) im Kooperationsraum A (Grundlagenvereinbarung), beschlossen am 11.12.2024 und am 17.12.2024,</i></p>

<p>Diese wird dadurch weiterentwickelt zu einer „Gemeinsamen Anstalt öffentlichen Rechts“ gemäß § 5a ÖPNVG mit dem Namen „VRR AöR“.</p>	<p><i>eine gemeinsame und integrierte Aufgabenwahrnehmung im Kooperationsraum A zur vollständigen Umsetzung des gesetzlichen Auftrags gemäß § 5 ÖPNVG NRW vereinbart.</i></p> <p><i>Die auf der Grundlage des § 5a ÖPNVG NRW gebildete gemeinsame rechtsfähige Anstalt des öffentlichen Rechts (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR) bleibt erhalten.</i></p> <p><i>Gewährträger ist ab Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung der „Zweckverband VRR“, im Folgenden als ZV VRR oder Zweckverband bezeichnet.</i></p>

<p><u>1. Abschnitt: Allgemeine Regelungen</u></p>	
<p>§ 1 Verbandsmitglieder</p>	<p>§ 1 Verbandsmitglieder</p>
<p>(1) Die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen, die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal</p>	<p>(1) <i>Die unter Buchstabe a aufgeführten Bestandsmitglieder des ZV VRR</i></p> <p>a. die Stadt Bochum, die Stadt Bottrop, die Stadt Dortmund, die Stadt Düsseldorf, die Stadt Duisburg, der Ennepe-Ruhr-Kreis, die Stadt Essen, die Stadt Gelsenkirchen, die Stadt Hagen, die Stadt Herne, die Stadt Krefeld, der Kreis Mettmann, die Stadt Monheim am Rhein, die Stadt Mönchengladbach, die Stadt Mülheim an der Ruhr, der Rhein-Kreis Neuss, die Stadt Neuss, die Stadt Oberhausen, der Kreis Recklinghausen, die Stadt Remscheid, die Stadt Solingen, der Kreis Viersen,</p>

<p>bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum Rhein-Ruhr, der sich aus der anliegenden Karte ergibt, einen Zweckverband nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202).</p> <p>Die Verbandsmitglieder bilden gemeinsam mit dem Zweckverband eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.</p>	<p>die Stadt Viersen und die Stadt Wuppertal</p> <p>und die unter Buchstabe b aufgeführten Neumitglieder des ZV VRR</p> <p>b. der Kreis Wesel der Kreis Kleve</p> <p>bilden zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs im Kooperationsraum A gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Verkehrsverbund Rhein-Ruhr), der sich aus der anliegenden Karte ergibt, den Zweckverband VRR nach dem Gesetz über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) vom 01.10.1979 (SGV.NW 202) zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 5. März 2024 (GV. NRW. S. 136), in Kraft getreten mit Wirkung vom 31. Dezember 2023.</p> <p>Die Verbandsmitglieder bilden gemeinsam mit dem Zweckverband eine Gruppe von Behörden im Sinne von Art. 2 Buchstabe b) VO (EG) Nr. 1370/2007.</p>
<p>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.</p>	<p>(2) Der Beitritt weiterer Kreise und kreisfreier Städte ist möglich. Für kreisangehörige Gemeinden bleibt der Beitritt zur Gruppe von Behörden nach Maßgabe von § 4 Absatz 3 und § 5 Absatz 4 Satz 2 unberührt.</p>
<p>(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.</p>	<p>(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele des Zweckverbandes aktiv zu fördern und wirken auf die Umsetzung der Beschlüsse des Zweckverbandes in ihrem Einflussbereich hin.</p>

§ 2 Name und Sitz	§ 2 Name und Sitz
§ 3 Gebiet und Gebietsänderung	§ 3 Gebiet und Gebietsänderung
§ 4 Grundsätze	§ 4 Grundsätze
<u>2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder</u>	<u>2. Abschnitt: Aufgaben und Handlungsfelder</u>
§ 5 Aufgaben im ÖPNV	§ 5 Aufgaben im ÖPNV
<p>(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.</p>	<p>(1) Dem Zweckverband wurden die Aufgaben „Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV)“ gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über den öffentlichen Personennahverkehr in Nordrhein-Westfalen (ÖPNVG NRW) vom 07.03.1995 (GV.NW.1995 S. 196) übertragen. In diesem Rahmen hat der Zweckverband gemäß § 2 Absatz 2 ÖPNVG darauf hinzuwirken, dass alle Möglichkeiten zur technischen, organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebotes und zur Steigerung des dadurch erreichbaren Verkehrsaufkommens ausgeschöpft werden.</p>

<p>Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.</p>	<p>Zur organisatorischen und wirtschaftlichen Verbesserung des Verkehrsangebots hat der Zweckverband die Aufgabe, alternative Fahrzeugfinanzierungsmodelle zur Nutzung von günstigeren Finanzierungsinstrumenten und/oder zur Intensivierung des Wettbewerbs, z.B. die Beschaffung und Finanzierung der SPNV-Fahrzeuge durch den Zweckverband, zu prüfen und ggfls. bereitzustellen.</p>
<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. <p>Dies umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird; b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen; 	<p>(2) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Absatz 3a ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben übertragen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen der Betreiber öffentlicher Personenverkehrsdienste in Zusammenhang mit der Durchführung öffentlicher Personenverkehrsdienste nach dem Personenbeförderungsgesetz (PBefG) auf der Basis von Art. 8 Absatz 2 (Bestandsbetrauungen) bzw. Art. 3 und 5 (Neuvergaben) VO (EG) Nr. 1370/2007, der sonstigen europarechtlichen Vorschriften, der einschlägigen Vorschriften des PBefG und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20. <p>Dies umfasst</p> <ol style="list-style-type: none"> a) die objektive und transparente Aufstellung und Fortschreibung der Parameter, anhand deren die Ausgleichsleistung berechnet wird; b) die Festsetzung der Höhe der Beträge für den Ausgleich der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen;

c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder nach § 108 GWB vergebener öffentlicher Auftrag vorliegt; und

d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorrhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

c) die rechtsverbindliche Betrauung der Berechtigten mit gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen nach Maßgabe der Beschlüsse oder Verwaltungsentscheidungen der Verbandsmitglieder durch Erlass eines Finanzierungsbescheids, soweit kein nach Art. 5 Absatz 1 Satz 2 oder Art. 8 Absatz 1 Satz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 vergebener öffentlicher Dienstleistungsauftrag oder nach § 108 GWB vergebener öffentlicher Auftrag vorliegt; und

d) die Durchführung der Finanzierung nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Die Höhe der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen je Verbandsmitglied ergibt sich für das jeweilige Geschäftsjahr aus dem Verbundetat und für das vergangene Geschäftsjahr aus der Ergebnisrechnung.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

2. Finanzierung und Sicherstellung der Ausgleichsleistungen für gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen von Infrastrukturbetreibern im Zusammenhang mit dem Bau und der Vorrhaltung von ÖPNV-bedingter Infrastruktur auf der Basis von Art. 9 Absatz 2 VO (EG) Nr. 1370/2007 in Verbindung mit den europarechtlichen Vorschriften und nach Maßgabe der §§ 18 bis 20.

Ziffer 1 Satz 2 Buchstaben a) – d) gelten entsprechend.

Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.

4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.

5. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.

7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.

3. die Bewirtschaftung der ÖPNV-Pauschale nach § 11 Absatz 2 ÖPNVG NRW. Näheres regelt die entsprechende VRR-Finanzierungsrichtlinie.

3a. die Bewirtschaftung der Ausbildungsverkehr-Pauschale nach § 11a ÖPNVG NRW und den Erlass bzw. die Weiterentwicklung der dazugehörigen allgemeinen Vorschrift nach Ziffer 5.

4. Anpassung und Fortschreibung der VRR-Finanzierungsrichtlinien sowie sonstiger in Zusammenhang mit Ziffer 1 bis 3 erforderlicher Richtlinien.

6. die Festsetzung von Höchsttarifen für alle Fahrgäste oder bestimmte Gruppen von Fahrgästen, der damit ggf. verbundene Erlass allgemeiner Vorschriften im Sinne von Art. 2 Buchstabe I) VO (EG) Nr. 1370/2007 (insbesondere gemäß Art. 3 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007) sowie der Erlass von Durchführungsvorschriften gemäß Art. 4 Abs. 1 Buchstabe c), Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370/2007.

6. Schlichtung und abschließende Entscheidung bei Nichteinigung über das Leistungsangebot und/oder die Finanzierung von Verkehrslinien, die mehrere Aufgabenträger betreffen. Dies gilt entsprechend für die Nichteinigung im Rahmen der Abstimmung von Nahverkehrsplänen gemäß § 9 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW.

7. Einnahmenaufteilung zwischen den den Verbundtarif anwendenden Verkehrsunternehmen. Näheres regeln die Einnahmenaufteilungsrichtlinie und der VRR-Einnahmenaufteilungsvertrag.

<p>8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.</p>	<p>8. Bekanntmachung des Gesamtberichts nach Art. 7 Abs. 1 VO (EG) Nr. 1370/2007 im Rahmen der Zuständigkeit nach Nr. 1.</p> <p>Die Regelungen der am 11.12.2024 und am 17.12.2024, beschlossenen Grundlagenvereinbarung bleiben unberührt.</p>
<p>(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.</p>	<p>(3) Die Verbandsmitglieder können die Übertragung der Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (Absatz 2 Nr. 1 bis 4) auf den Zweckverband unter den Voraussetzungen des § 21 ganz oder teilweise rückgängig machen.</p>
<p>(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW).</p> <p>Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.</p>	<p>(4) Die Verbandsmitglieder können weitere Aufgaben auf den Zweckverband übertragen (§ 5 Abs. 3a ÖPNVG NRW).</p> <p>Soweit einzelne Verbandsmitglieder oder kreisangehörige Gemeinden nach § 3 Absatz 1 Sätze 1 und 2 ÖPNVG NRW im Verbandsgebiet oder sonstige Gebietskörperschaften einzelne Aufgaben auf den Zweckverband übertragen oder ihn mit deren Durchführung betrauen, erfolgt dies durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung.</p>
<p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und</p>	<p>(5) Der Zweckverband kann von sonstigen Trägern hoheitlicher Aufgaben in NRW die Aufgaben in Bezug auf Kauf und Finanzierung von SPNV-Fahrzeugen sowie sonstiger damit zusammenhängender Infrastruktur, insbesondere die Finanzierung und Beschaffung von SPNV-Fahrzeugen sowie deren Nutzungsüberlassung an Eisenbahnverkehrsunternehmen nebst dem damit verbundenen technischen und</p>

<p>betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p> <p>Die dem Zweckverband damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.</p>	<p>betriebswirtschaftlichen Controlling einschließlich Abschluss aller dazu erforderlichen Verträge übernehmen, sofern diese ihm durch eine entsprechende Vereinbarung übertragen wird.</p> <p>Die dem Zweckverband damit verbundenen Aufwendungen für die beschließenden und vorberatenden Sitzungen sind diesem zu erstatten. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig.</p>
<p>(6) Die Übertragung der Aufgaben gemäß Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 auf den Zweckverband VRR ist uneingeschränkt wirksam bis zum 31. Dezember 2019 und gilt danach unter Beachtung des § 21 weiter.</p>	<p>(6) Der ZV VRR erbringt auf Anforderung des jeweiligen Verbandsmitglieds weitere Dienstleistungen im Zusammenhang mit dem ÖSPV. Dazu gehört insbesondere die Unterstützung bei der Vergabe von ÖSPV-Betriebsleistungen, bei der Aufstellung von Nahverkehrsplänen und bei der Konzipierung und Umsetzung von Mobilstationen. Die entsprechenden Modalitäten sind bilateral zu vereinbaren.</p>
<p>(7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.</p>	<p>(7) Zur Wahrnehmung und Durchführung der Aufgaben gemäß Absatz 1 Satz 3 und Absatz 5 errichtet der ZV einen Eigenbetrieb und erlässt hierzu eine Betriebssatzung.</p>
<p>§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV</p>	<p>§ 5a Aufgaben zur Abstimmung von Direktvergaben im ÖSPV</p>
<p>(1) Die Verbandsmitglieder haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von Direktvergaben öffentlicher</p>	<p>(1) Die Verbandsmitglieder nach § 1 Absatz 1 Buchst. a haben dem Zweckverband gemäß § 5 Abs. 3a Satz 1 ÖPNVG NRW freiwillig folgende weitere Aufgaben in Zusammenhang mit der Vorbereitung, Organisation und Koordination von</p>

Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 160 Absätze 2 und 3 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im

Direktvergaben öffentlicher Dienstleistungsaufträge gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 übertragen:

1. Abstimmung des Inhalts von Vorabbekanntmachungen mit den betroffenen Verbandsmitgliedern und Veröffentlichung der von den Vertretungskörperschaften der Verbandsmitglieder beschlossenen Vorabbekanntmachungen gemäß § 8a Abs. 2 PBefG und Art. 7 Abs. 2 VO (EG) Nr. 1370 sowie ihrer Berichtigungen,
2. Hinwirkung auf die Abstimmung der direkt zu vergebenden öffentlichen Dienstleistungsaufträge zwischen den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
3. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträge gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei gemäß Nr. 1 vorab bekanntgemachten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen und bei Notmaßnahmen,
4. Veröffentlichung der Bekanntmachung der gemäß Art. 5 VO (EG) Nr. 1370/2007 direkt vergebenen öffentlichen Dienstleistungsaufträgen gemäß § 135 Abs. 2 Satz 2 GWB bei Notmaßnahmen im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern,
5. Entgegennahme von Anträgen gemäß Art. 7 Abs. 4 VO (EG) Nr. 1370/2007 sowie von Rügen gemäß § 160 Absätze 2 und 3 GWB sowie die Erwiderung darauf im Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern, sowie
6. Durchführung von Nachprüfungsverfahren bei gemäß Nr. 4 veröffentlichten öffentlichen Dienstleistungsaufträgen im

Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.	Einvernehmen mit den jeweils betroffenen Verbandsmitgliedern.
§ 6 Eigene Angelegenheiten	§ 6 Eigene Angelegenheiten
<u>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</u>	<u>3. Abschnitt: Aufgabenübertragung</u>
	<i>§ 6a Übertragung der SPNV-Aufgaben auf die VRR AöR</i>
	<i>Der Zweckverband überträgt die Aufgabe</i> <i>Planung, Organisation, Ausgestaltung und Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs (SPNV) gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 ÖPNVG NRW</i> <i>delegierend auf die VRR AöR.</i>
§ 7 Übertragung der Aufgaben auf die VRR AöR	§ 7 Übertragung der sonstigen Aufgaben auf die VRR AöR
(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 1 bis 4 und § 5a Absätze 1 bis 4 mandatierend auf die VRR AöR. Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.	(1) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 5 Absätze 2, 3, 4, 6 und 9, § 5a Absätze 1 bis 4 sowie sonstige dem Zweckverband gesetzlich obliegende Aufgaben mandatierend auf die VRR AöR.

	Die Zuständigkeit des Zweckverbandes für die Erhebung der Umlagen bleibt unberührt.
(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 mandatierend der VRR AöR zur Durchführung.	(2) Der Zweckverband überträgt seine Aufgaben gemäß § 6 Absatz 1 Satz 2 Ziffern 1, 2 und 4 mandatierend der VRR AöR zur Durchführung.
(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.	(3) Die Verbandsmitglieder verpflichten sich, die Ziele der VRR AöR aktiv zu fördern, sie unverzüglich mit den für die Erfüllung ihrer Aufgaben erforderlichen Informationen und Unterlagen zu versorgen und auf die Umsetzung der Beschlüsse der VRR AöR in ihrem Einflussbereich hinzuwirken.
<u>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</u>	<u>4. Abschnitt: Verwaltung und Organe des Zweckverbandes</u>
§ 8 Organe des Zweckverbandes	§ 8 Organe des Zweckverbandes
§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung	§ 9 Zusammensetzung der Verbandsversammlung
(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der	(4) Die Verbandsversammlung wählt aus ihrer Mitte ohne Aussprache eine/n Vorsitzende/n und mehrere Stellvertreter/innen. Bei der Wahl wird nach den Grundsätzen der

<p>Verhältnswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend.</p> <p>Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Versammlung aus, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend.</p> <p>Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.</p>	<p>Verhältnswahl in einem Wahlgang abgestimmt. § 67 Absatz 2 Sätze 2 bis 6 GO NRW gelten entsprechend.</p> <p>Scheidet der/die Vorsitzende oder eine/r seiner/ihrer Stellvertreter/innen während einer Wahlperiode aus der Versammlung aus, ist der Nachfolger/die Nachfolgerin für den Rest der Wahlperiode ohne Aussprache zu wählen. § 50 Absatz 3 Satz 7 GO NRW gilt entsprechend.</p> <p>Die Wahlen gemäß Satz 1 und Satz 4 erfolgen nur dann in geheimer Abstimmung, wenn die Versammlung mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder eine geheime Abstimmung beschließt.</p> <p><i>In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 hat der/die Vorsitzende der Versammlung eine/n weitere/n Stellvertreter/in. Diese Funktion wird von einem Mitglied der Versammlung, das von einem Vereinsmitglied nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b entsandt wurde, wahrgenommen.</i></p>
<p>(5) Der/Die Vorsitzende der Versammlung, der/die Vorstandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen sollen verschiedenen Vereinsmitgliedern angehören.</p>	<p>(5) <i>Die Leitungsfunktionen des Zweckverbandes (der/die Vorsitzende der Versammlung, der/die Vorstandsvorsteher/in sowie deren Stellvertreter/innen) sollen verschiedenen Vereinsmitgliedern angehören.</i></p>
<p>§ 10 Zuständigkeit der Versammlung</p>	<p>§ 10 Zuständigkeit der Versammlung</p>
<p>§ 11 Einberufung der Versammlung</p>	<p>§ 11 Einberufung der Versammlung</p>

§ 12 Stimmrecht	§ 12 Stimmrecht
(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.	(1) Jedes Mitglied der Verbandsversammlung hat vorbehaltlich der Regelungen in den Absätzen 2 und 3 eine Stimme.
(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.	(2) Bei Entscheidungen über unmittelbare SPNV-Angelegenheiten wirken die Vertreter/innen kreisangehöriger Verbandsmitglieder beratend mit. Der Kreis nimmt in diesen Fällen das Stimmrecht des betreffenden kreisangehörigen Verbandsmitgliedes wahr. Die Vertretungskörperschaft des Kreises benennt das Mitglied der Verbandsversammlung, das die zusätzliche Stimme des Kreises ausübt.
(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.	(3) Bei Entscheidungen über die Finanzierung der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 1 bis 4 i.V.m. §§ 18 bis 20) wirken die Vertreter/innen derjenigen Verbandsmitglieder, die die Aufgaben nicht übertragen haben oder von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht mit.
§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen	§ 13 Beschlussfähigkeit und Abstimmungen
(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend	(1) Die Verbandsversammlung ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen und mehr als die Hälfte der satzungsmäßigen Mitglieder der Verbandsversammlung anwesend

<p>sind.</p> <p>Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.</p>	<p>sind.</p> <p>Im Übrigen gilt § 49 GO NRW entsprechend.</p>
<p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs, c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs. <p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.</p>	<p>(2) Neben den in § 20 Abs. 1 GkG genannten Beschlüssen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln der satzungsmäßigen Stimmzahl folgende Beschlüsse:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Grundsatzangelegenheiten der Finanzierung des ÖSPV (§ 5 Abs. 2 Nr. 1), b) Änderung der Satzung der VRR AöR und der Satzung des Eigenbetriebs, c) Übernahme neuer Aufgaben und Beteiligung an anderen Unternehmen, d) Auflösung der VRR AöR und des Eigenbetriebs, e) Entscheidung über die Erhebung einer SPNV-Umlage, deren Höhe den in § 17 Absatz 5 genannten Betrag übersteigt. <p>Im Übrigen werden Beschlüsse mit mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist der Antrag bzw. der Beschlussvorschlag abgelehnt.</p>
<p>(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.</p>	<p>(3) Wahlen werden, wenn weder das Gesetz etwas anderes bestimmt noch jemand widerspricht, durch offene Abstimmung, sonst durch Abgabe von Stimmzetteln vollzogen. Gewählt ist, wer mehr als die Hälfte der gültigen Stimmen erhalten hat.</p>

Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.	Erreicht niemand diese Mehrheit, so findet zwischen den Personen, die die beiden höchsten Stimmenzahlen erreicht haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist, wer in dieser Stichwahl die meisten Stimmen auf sich vereinigt. Bei Stimmgleichheit entscheidet das von dem/der Vorsitzenden zu ziehende Los.
§ 13a Ausschüsse	§ 13a Ausschüsse
(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.	(1) Die Verbandsversammlung bildet einen Finanzausschuss. Der Finanzausschuss besteht aus 14 stimmberechtigten Mitgliedern. Für jedes Mitglied ist ein Stellvertreter zu benennen. Die stimmberechtigten Mitglieder können sich im Falle der Verhinderung durch ein stellvertretendes Ausschussmitglied ihrer Fraktion vertreten lassen.
(2) Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 7b, 8, 9 und 11.	(2) Der Finanzausschuss ist zuständig für die fachliche Vorbereitung der Entscheidungen der Verbandsversammlung in den Angelegenheiten gemäß § 10 Absatz 1 Ziffer 7b, 8, 9 und 11.
(3) Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.	(3) Der Finanzausschuss nimmt die Funktion des Kämmerers im Sinne des § 7 EigVO wahr.
(4) §§ 11, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 gelten entsprechend.	(4) §§ 11, 12 Absatz 1, 13 Absatz 1 gelten entsprechend.

	(5) In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 ist sicherzustellen, dass in jedem Ausschuss der Verbandsversammlung mindestens ein Mitglied der Verbandsversammlung, das von einem Verbandsmitglied nach § 1 Absatz 1 Buchstabe b entsandt wurde, vertreten ist.
§ 13b Verteilung der Ausschussvorsitze	§ 13b Verteilung der Ausschussvorsitze
§ 14 Verbandsvorsteher	§ 14 Verbandsvorsteher
<p>(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neubestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neubestellten Stellvertreter/innen weiter aus. Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.</p>	<p>(1) Die Verbandsversammlung wählt den/die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen (Leitungsfunktionen) aus dem Kreis der Hauptverwaltungsbeamten der Verbandsmitglieder auf fünf Jahre, jedoch höchstens für die Dauer ihres Hauptamtes. Absatz 8 ist dabei zu berücksichtigen.</p> <p>Im Falle des Verlustes ihres Hauptamtes infolge einer Wahl gemäß § 65 Abs. 1 der Gemeindeordnung NW bzw. § 44 Abs. 1 der Kreisordnung NW üben sie ihr Amt nach Ablauf der Zeit, für die sie bestellt sind, bis zum Amtsantritt des/der neubestellten Verbandsvorstehers/Verbandsvorsteherin bzw. der neubestellten Stellvertreter/innen weiter aus.</p> <p>Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.</p>

(2) Der/die Vorstandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Versammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

- a) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin und von einem/einer stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in zu unterzeichnen.
- b) Im Verhinderungsfall können diese auch von dem/der ersten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in gemeinsam mit dem/der zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in unterzeichnet werden.
- c) In Fällen äußerster Dringlichkeit genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG die Unterschrift des/der Vorstandsvorstehers / Vorstandsvorsteherin oder die eines/einer stellvertretenden Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin. In diesem Fall ist unverzüglich die Genehmigung der Versammlung zu dieser Erklärung verbunden mit der Zustimmung zu der Feststellung, dass ein Fall äußerster Dringlichkeit vorlag, einzuholen.

Die Zuständigkeit und Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIN-EB für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

(2) Der/die Vorstandsvorsteher/in führt die laufenden Geschäfte sowie nach Maßgabe der Gesetze, der Verbandssatzung und der Beschlüsse der Versammlung die übrige Verwaltung des Zweckverbandes, unterzeichnet die Bekanntmachungsanordnungen der von der Versammlung beschlossenen Satzungen und vertritt den Zweckverband gerichtlich und außergerichtlich.

- a) Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sowie die Bevollmächtigung zu Verpflichtungserklärungen des Zweckverbandes sind vom Vorstandsvorsteher / von der Vorstandsvorsteherin und von einem/einer stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in zu unterzeichnen.
- b) Im Verhinderungsfall können diese auch von dem/der ersten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in gemeinsam mit dem/der zweiten stellvertretenden Vorstandsvorsteher/in unterzeichnet werden.
- c) In Fällen äußerster Dringlichkeit genügt gemäß § 16 Absatz 4 Satz 3 GkG die Unterschrift des/der Vorstandsvorstehers / Vorstandsvorsteherin oder die eines/einer stellvertretenden Vorstandsvorstehers/Vorstandsvorsteherin. In diesem Fall ist unverzüglich die Genehmigung der Versammlung zu dieser Erklärung verbunden mit der Zustimmung zu der Feststellung, dass ein Fall äußerster Dringlichkeit vorlag, einzuholen.

Die Zuständigkeit und Vertretungsbefugnis der Betriebsleitung des Eigenbetriebs ZV VRR FaIN-EB für die Geschäfte der laufenden Betriebsführung des Eigenbetriebs bleiben unberührt.

<p>(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>	<p>(3) Der/Die Verbandsvorsteher/in hat jährlich vor Beginn des Wirtschaftsjahres den Entwurf des Wirtschaftsplans festzustellen und der Verbandsversammlung vorzulegen. Wirtschaftsjahr ist das Kalenderjahr.</p>
<p>(6) Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.</p>	<p>(4) Der/die Verbandsvorsteher/in ist Dienstvorgesetzte/r der Dienstkräfte des Zweckverbandes. Die Verbandsversammlung ist Dienstvorgesetzter des Verbandsvorstehers/der Verbandsvorsteherin.</p>
	<p>(5) Der/Die Verbandsvorsteher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen sind berechtigt und auf Verlangen der Verbandsversammlung verpflichtet, an deren Sitzungen teilzunehmen.</p>
	<p>(6) In der ersten Wahlperiode nach den Kommunalwahlen 2025 wird mindestens eine Leitungsfunktion im Sinne von Absatz 1 Satz 1 von einem Hauptverwaltungsbeamten des Kreises Kleve oder des Kreises Wesel wahrgenommen</p>
<p>§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung</p>	<p>§ 15 Entschädigung der Mitglieder der Verbandsversammlung</p>
<p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung</p>	<p>(1) Die Mitglieder und stellvertretenden Mitglieder der Verbandsversammlung sind ehrenamtlich tätig.</p> <p>Für diese ehrenamtliche Tätigkeit wird den Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern der Verbandsversammlung</p>

<p>anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG, der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.</p>	<p>anlässlich der Teilnahme an einer Sitzung der Verbandsversammlung sowie deren Ausschüsse, der Fraktionen und des Ältestenrates der Verbandsversammlung oder sonstiger Gremien des Zweckverbandes Entschädigung nach Maßgabe des § 17 Absatz 1 GkG, der folgenden Vorschriften, der VRR-Entschädigungssatzung in der jeweils geltenden Fassung und ggfls. in entsprechender Anwendung der Verordnung über die Entschädigung kommunaler Vertretungen und Ausschüsse (EntschVO) geleistet.</p>
<p>(1) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds 2. Fahrkostenerstattung 3. Übernachtungsgeld 4. Dienstreisevergütung 5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung 6. Betreuungskosten 7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen <p>Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.</p>	<p>(2) Als Entschädigung im Sinne von Absatz 1 Satz 2 gelten grundsätzlich folgende Entschädigungsleistungen:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Aufwandsentschädigung ausschließlich in Form eines Sitzungsgelds 2. Fahrkostenerstattung 3. Übernachtungsgeld 4. Dienstreisevergütung 5. Ersatz für Verdienstaufschlag und Haushaltsführung 6. Betreuungskosten 7. Pauschalierter Ersatz sonstiger Auslagen <p>Sofern für die Geltendmachung eines Anspruchs auf einzelne Entschädigungsleistungen eine Glaubhaftmachung erforderlich ist, gilt § 294 ZPO entsprechend.</p>

	<i>Fahrtkosten zu Sitzungen außerhalb von NRW werden grundsätzlich nicht erstattet. Die Vorschriften der VRR-Entschädigungssatzung bleiben unberührt.</i>
(3) Für Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.	(3) Für Mitglieder der Verbandsversammlung gelten die Absätze 1 und 2 nach Maßgabe der VRR-Entschädigungssatzung entsprechend auch für die Teilnahme an Sitzungen von Gremien, Ausschüssen, Arbeitsgruppen, Kommissionen oder ähnlichen Einrichtungen juristischer Personen, an denen der Zweckverband beteiligt ist, sofern die Verbandsversammlung die Teilnahme beschlossen hat und dort keine eigene Entschädigung gezahlt wird.
(4) Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds nach Maßgabe von § 15a Absatz 2.	(4) Mitglieder der Verbandsversammlung und der Ausschüsse, die infolge der Wahrnehmung besonderer Funktionen einen erhöhten Aufwand haben, erhalten eine zusätzliche Entschädigung in Form eines erhöhten Sitzungsgelds nach Maßgabe von § 15a Absatz 2.
(5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.	(5) Bei mehreren Sitzungsteilnahmen an einem Tag werden höchstens zwei Pauschalbeträge gezahlt.
(6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigungen ist die Anwesenheitsliste.	(6) Grundlage für die Zahlung der Entschädigungen ist die Anwesenheitsliste.
(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen (.....) pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.	(7) Die Zahl der ersatzpflichtigen Fraktionssitzungen und Sitzungen von Teilen einer Fraktion ist auf die Höchstzahl der für die Landschaftsversammlung des LVR festgelegten Sitzungen pro Kalenderjahr pro Person begrenzt.

Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).	Fraktionssitzungen sind auch Sitzungen von Teilen einer Fraktion (Fraktionsvorstand, Fraktionsarbeitskreis).
(8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.	(8) Näheres wird durch die VRR-Entschädigungssatzung und die Geschäftsordnung geregelt.
§ 15a Sitzungsgeld	§ 15a Sitzungsgeld
§ 15b Entschädigung der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen	§ 15b Entschädigung der Verbandsvorsteher/Verbandsvorsteherinnen
<u>5. Abschnitt: Personalwirtschaft</u>	<u>5. Abschnitt: Personalwirtschaft</u>
§ 16 Dienstkräfte	§ 16 Dienstkräfte
<u>6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen</u>	<u>6. Abschnitt: Wirtschaftsführung und Finanzen</u>
§ 16a Verbandsumlage	§ 16a Verbandsumlage

<p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG.</p>	<p>(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung seiner Aufgaben eine Verbandsumlage auf der Grundlage von § 19 GkG.</p>
<p>(2) Die Verbandsumlage gemäß Absatz 1 besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Allgemeine Umlage) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19a, 19b, 19c, 20, b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (SPNV-Umlage) nach Maßgabe des § 17, c) einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 und d) einer Umlage zur Finanzierung der VRR AöR (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23. 	<p>(2) Die Verbandsumlage gemäß Absatz 1 besteht aus</p> <ul style="list-style-type: none"> a) einer Umlage zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen (Allgemeine Umlage) nach Maßgabe der §§ 18, 19, 19a, 19b, 19c, 20, b) einer Umlage zur ergänzenden Finanzierung des SPNV (SPNV-Umlage) nach Maßgabe des § 17, c) einer Umlage zur Finanzierung des Eigenaufwands des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage) nach Maßgabe des § 22 und d) einer Umlage zur Finanzierung der VRR AöR (AöR-Umlage) nach Maßgabe des § 23.
	<p>(2) Die Verbandsumlage gemäß Absatz 2 Buchst. a wird von den Verbandsmitgliedern, die die Aufgaben gemäß § 5 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4 nicht übertragen haben oder von dem Rücknahmerecht gemäß § 21 Abs. 1 in vollem Umfang Gebrauch gemacht haben, nicht erhoben.</p>
<p>§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs</p>	<p>§ 17 Finanzierung des Schienenpersonennahverkehrs</p>

<p>(1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate, 2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger, 3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage). 	<p>(1) Der Schienenpersonennahverkehr (SPNV) im Gebiet des Zweckverbandes wird finanziert durch folgende Finanzierungsbausteine:</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die im SPNV erzielten bzw. die dem einzelnen Eisenbahnverkehrsunternehmen zustehenden Einnahmen und Einnahmensurrogate, 2. Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger, 3. eigene Mittel des Zweckverbandes VRR (SPNV-Umlage).
<p>(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als Teil des Kooperationsraumes gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt.</p> <p>Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).</p>	<p>(2) Zuwendungen und sonstige Fördermittel des Landes an den Aufgabenträger sind Mittel, die das Land NRW der VRR AöR entweder als SPNV-Pauschale nach Maßgabe des ÖPNVG NRW und der dazu ergangenen Rechtsvorschriften oder auf anderer Rechtsgrundlage zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes im Gebiet des Zweckverbandes VRR als <u>Teil des Kooperationsraumes</u> gemäß § 5 Absatz 1 Buchst. a ÖPNVG NRW (Kooperationsraum A) gewährt.</p> <p>Das jeweilige SPNV-Leistungsangebot wird bestimmt durch den Nahverkehrsplan des VRR, die Beschlüsse der Gremien des VRR und die jeweiligen öffentlichen Dienstleistungsaufträge (mit den EVU abgeschlossene Verkehrsverträge, Auferlegungen, sonstige Rechtsakte gemäß Art. 2 Buchstabe i) VO EG 1370/2007).</p>
<p>(3) Der Zweckverband wirkt insbesondere durch Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>	<p>(3) Der Zweckverband wirkt insbesondere durch Vergaben nach Maßgabe des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen</p>

<p>(GWB) darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.</p>	<p>(GWB) darauf hin, dass die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Zuwendungen und sonstigen Fördermittel des Landes NRW nach Absatz 2 Satz 1 und die auf das Verbandsgebiet des Zweckverbandes entfallenden Einnahmen der Eisenbahnverkehrsunternehmen zur Finanzierung des SPNV-Leistungsangebotes nach Absatz 2 Satz 2 ausreichen.</p>
<p>(4) Der Zweckverband kann eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.</p>	<p>(4) Der Zweckverband kann in besonderen Ausnahmefällen vorübergehend eigene Mittel zur Finanzierung des SPNV verwenden. Der Zweckverband kann hierzu – sofern erforderlich – nach Maßgabe des Wirtschaftsplans der VRR AöR oder des Zweckverbandes eine SPNV-Umlage gemäß § 19 GkG erheben, um zusätzliche Mittel zur ergänzenden Finanzierung des SPNV zur Verfügung stellen zu können.</p>
<p>(5) Der Zweckverband wird in seiner mittelfristigen Finanzplanung gewährleisten, dass die Gesamthöhe der SPNV-Umlage bis zum 31.12.2019 15,182 Mio. nicht übersteigt.</p>	<p>(5) Der Zweckverband wird in seiner mittelfristigen Finanzplanung im Rahmen seiner Möglichkeiten gewährleisten, dass keine SPNV-Umlage entsteht. Ist aufgrund besonderer Umstände eine Umlage zur Finanzierung von Betriebsleistungen im SPNV gemäß § 19 Absatz 1 GkG erforderlich, ist diese für den Zuständigkeitsbereich des ZV VRR auf 10 Mio. € pro Jahr gedeckelt. Vorrangig sind Einsparungen im Leistungsangebot zu realisieren.</p>
<p>(6) Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.</p>	<p>(6) Der jeweilige Anteil der Verbandsmitglieder an der SPNV-Umlage berechnet sich aus dem Verhältnis der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen innerhalb des Gebietes des jeweiligen Verbandsmitgliedes zur Summe der Haltestellenabfahrten der Eisenbahnverkehrsunternehmen im Gebiet des Zweckverbandes VRR.</p>

(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der für das Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Mittel möglich.	(7) Umschichtungen des SPNV-Leistungsangebotes durch den Aufgabenträger sind im Rahmen der für das Gebiet des Zweckverbandes zur Verfügung stehenden Mittel möglich.
(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2012 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.	(8) Zusätzliche Betriebsleistungen, die das Gesamtvolumen des Verkehrsangebotes zum Stand des Fahrplanwechsels im Dezember 2024 überschreiten und weder durch eigene Einnahmen, durch Zuwendungen und sonstige Fördermittel nach Absatz 2 noch durch die SPNV-Umlage nach Absatz 4 finanziert werden, können vom Zweckverband VRR nur dann beauftragt werden, wenn die sich daraus ergebenden finanziellen Belastungen von den bedienten Kreisen und kreisfreien Städten in vollem Umfang getragen werden.
§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	§ 18 Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
§ 19 Allgemeine Umlage	§ 19 Allgemeine Umlage
(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19a, 19b, 19c, 20.	(1) Der Zweckverband erhebt von den Verbandsmitgliedern zur Finanzierung der Aufgaben gemäß § 18 eine allgemeine Umlage nach Maßgabe der Absätze 2 bis 7 und der §§ 19a, 19b, 19c, 20. § 16a Absatz 3 bleibt unberührt.

§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen	§ 19a Verfahren zur Änderung von Finanzierungsbeträgen
§ 19b Lokales Anhörungsgespräch	§ 19b Lokales Anhörungsgespräch
§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen	§ 19c Umlagenkürzung und Zuführung von Umlagezahlungen an kommunale Verbundverkehrsunternehmen
§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen	§ 20 Zahlungsverkehr zur Finanzierung ÖPNV-bedingter gemeinwirtschaftlicher Verpflichtungen
§ 21 Beendigung der Finanzierungsübertragung	§ 21 Beendigung der Finanzierungsübertragung
§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)	§ 22 Finanzierung des Eigenaufwandes des Zweckverbandes (Eigenaufwandsumlage)
§ 23 Finanzierung der VRR AöR	§ 23 Finanzierung der VRR AöR
(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des	(1) Die nicht durch eigene Erträge oder Zuwendungen bzw. sonstige Fördermittel Dritter gedeckten Aufwendungen der VRR AöR zur Finanzierung des SPNV und der ÖPNV-bedingten gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen im Gebiet des

<p>Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.</p>	<p>Zweckverbandes gemäß § 5 Absatz 3 und § 9 AöR-Satzung i. V. m. §§ 17 und 18 werden vom Zweckverband ausgeglichen. Hierzu leitet der Zweckverband bei Bedarf und auf Anforderung der VRR AöR die von ihm als Zuwendungsempfänger oder im Wege von Umlagen gemäß § 17 Absatz 4 bzw. § 19 Absatz 1 oder auf sonstige Weise vereinnahmten Mittel als Ertragszuschüsse an die VRR AöR weiter.</p>																																																		
<p>(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.</p> <p>Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage. Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:</p> <table data-bbox="232 858 801 1406"> <tr><td>Stadt Bochum</td><td>5,3773 %</td></tr> <tr><td>Stadt Bottrop</td><td>1,6707 %</td></tr> <tr><td>Stadt Dortmund</td><td>8,1872 %</td></tr> <tr><td>Stadt Düsseldorf</td><td>7,9491 %</td></tr> <tr><td>Stadt Duisburg</td><td>7,0325 %</td></tr> <tr><td>Ennepe-Ruhr-Kreis</td><td>4,8058 %</td></tr> <tr><td>Stadt Essen</td><td>8,1850 %</td></tr> <tr><td>Stadt Gelsenkirchen</td><td>3,7828 %</td></tr> <tr><td>Stadt Hagen</td><td>2,7775 %</td></tr> <tr><td>Stadt Herne</td><td>2,4002 %</td></tr> <tr><td>Stadt Krefeld</td><td>3,3124 %</td></tr> <tr><td>Kreis Mettmann</td><td>6,8005 %</td></tr> <tr><td>Stadt Monheim am Rhein</td><td>0,2413 %</td></tr> <tr><td>Stadt Mönchengladbach</td><td>3,6432 %</td></tr> <tr><td>Stadt Mülheim an der Ruhr</td><td>2,3707 %</td></tr> </table>	Stadt Bochum	5,3773 %	Stadt Bottrop	1,6707 %	Stadt Dortmund	8,1872 %	Stadt Düsseldorf	7,9491 %	Stadt Duisburg	7,0325 %	Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %	Stadt Essen	8,1850 %	Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %	Stadt Hagen	2,7775 %	Stadt Herne	2,4002 %	Stadt Krefeld	3,3124 %	Kreis Mettmann	6,8005 %	Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %	Stadt Mönchengladbach	3,6432 %	Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %	<p>(2) Der nicht durch eigene Erträge oder sonstige Zuwendungen Dritter oder durch Absatz 1 gedeckte Eigenaufwand der VRR AöR wird vom Zweckverband durch Einlagen ausgeglichen.</p> <p>Zur Finanzierung des Eigenaufwandes der VRR AöR erhebt der Zweckverband auf Grundlage des Wirtschaftsplanes der VRR AöR ggf. eine AöR-Umlage.</p> <p>Die AöR-Umlage ist für das Jahr 2026 der Höhe nach gedeckelt auf 6.000.000 €. Die Höhe der AöR-Umlage für die Folgejahre steigt um höchstens 1% pro Jahr.</p> <p>Diese Umlage ist von den Verbandsmitgliedern nach folgendem Verteilungsschlüssel zu erheben:</p> <table data-bbox="1196 1043 1727 1406"> <tr><td><u>Stadt Bochum</u></td><td><u>4,84 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Bottrop</u></td><td><u>1,51 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Dortmund</u></td><td><u>7,38 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Düsseldorf</u></td><td><u>7,16 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Duisburg</u></td><td><u>6,34 %</u></td></tr> <tr><td><u>Ennepe-Ruhr-Kreis</u></td><td><u>4,33 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Essen</u></td><td><u>7,37 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Gelsenkirchen</u></td><td><u>3,41 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Hagen</u></td><td><u>2,28 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Herne</u></td><td><u>2,08 %</u></td></tr> </table>	<u>Stadt Bochum</u>	<u>4,84 %</u>	<u>Stadt Bottrop</u>	<u>1,51 %</u>	<u>Stadt Dortmund</u>	<u>7,38 %</u>	<u>Stadt Düsseldorf</u>	<u>7,16 %</u>	<u>Stadt Duisburg</u>	<u>6,34 %</u>	<u>Ennepe-Ruhr-Kreis</u>	<u>4,33 %</u>	<u>Stadt Essen</u>	<u>7,37 %</u>	<u>Stadt Gelsenkirchen</u>	<u>3,41 %</u>	<u>Stadt Hagen</u>	<u>2,28 %</u>	<u>Stadt Herne</u>	<u>2,08 %</u>
Stadt Bochum	5,3773 %																																																		
Stadt Bottrop	1,6707 %																																																		
Stadt Dortmund	8,1872 %																																																		
Stadt Düsseldorf	7,9491 %																																																		
Stadt Duisburg	7,0325 %																																																		
Ennepe-Ruhr-Kreis	4,8058 %																																																		
Stadt Essen	8,1850 %																																																		
Stadt Gelsenkirchen	3,7828 %																																																		
Stadt Hagen	2,7775 %																																																		
Stadt Herne	2,4002 %																																																		
Stadt Krefeld	3,3124 %																																																		
Kreis Mettmann	6,8005 %																																																		
Stadt Monheim am Rhein	0,2413 %																																																		
Stadt Mönchengladbach	3,6432 %																																																		
Stadt Mülheim an der Ruhr	2,3707 %																																																		
<u>Stadt Bochum</u>	<u>4,84 %</u>																																																		
<u>Stadt Bottrop</u>	<u>1,51 %</u>																																																		
<u>Stadt Dortmund</u>	<u>7,38 %</u>																																																		
<u>Stadt Düsseldorf</u>	<u>7,16 %</u>																																																		
<u>Stadt Duisburg</u>	<u>6,34 %</u>																																																		
<u>Ennepe-Ruhr-Kreis</u>	<u>4,33 %</u>																																																		
<u>Stadt Essen</u>	<u>7,37 %</u>																																																		
<u>Stadt Gelsenkirchen</u>	<u>3,41 %</u>																																																		
<u>Stadt Hagen</u>	<u>2,28 %</u>																																																		
<u>Stadt Herne</u>	<u>2,08 %</u>																																																		

<table> <tr><td>Rhein-Kreis Neuss</td><td>5,3582 %</td></tr> <tr><td>Stadt Neuss</td><td>0,8386 %</td></tr> <tr><td>Stadt Oberhausen</td><td>3,0553 %</td></tr> <tr><td>Kreis Recklinghausen</td><td>9,0444 %</td></tr> <tr><td>Stadt Remscheid</td><td>1,6345 %</td></tr> <tr><td>Stadt Solingen</td><td>2,2846 %</td></tr> <tr><td>Kreis Viersen</td><td>3,7976 %</td></tr> <tr><td>Stadt Viersen</td><td>0,4225 %</td></tr> <tr><td>Stadt Wuppertal</td><td>5,0281 %</td></tr> </table>	Rhein-Kreis Neuss	5,3582 %	Stadt Neuss	0,8386 %	Stadt Oberhausen	3,0553 %	Kreis Recklinghausen	9,0444 %	Stadt Remscheid	1,6345 %	Stadt Solingen	2,2846 %	Kreis Viersen	3,7976 %	Stadt Viersen	0,4225 %	Stadt Wuppertal	5,0281 %	<table> <tr><td><u>Kreis Kleve</u></td><td><u>4,16 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Krefeld</u></td><td><u>3,19 %</u></td></tr> <tr><td><u>Kreis Mettmann</u></td><td><u>6,13 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Monheim am Rhein</u></td><td><u>0,22 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Mönchengladbach</u></td><td><u>3,28 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Mülheim an der Ruhr</u></td><td><u>2,14 %</u></td></tr> <tr><td><u>Rhein-Kreis Neuss</u></td><td><u>4,83 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Neuss</u></td><td><u>0,76 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Oberhausen</u></td><td><u>2,75 %</u></td></tr> <tr><td><u>Kreis Recklinghausen</u></td><td><u>8,15 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Remscheid</u></td><td><u>1,47 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Solingen</u></td><td><u>2,06 %</u></td></tr> <tr><td><u>Kreis Viersen</u></td><td><u>3,42 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Viersen</u></td><td><u>0,38 %</u></td></tr> <tr><td><u>Kreis Wesel</u></td><td><u>5,85 %</u></td></tr> <tr><td><u>Stadt Wuppertal</u></td><td><u>4,53 %</u></td></tr> </table> <p>Im Falle von außergewöhnlichen unerwarteten finanziellen Belastungen im Wirtschaftsplan der VRR AöR ist über die in Sätze 3 und 4 festgesetzte Umlagenhöhe der Zahlungsschlüssel nach § 22 anzuwenden.</p>	<u>Kreis Kleve</u>	<u>4,16 %</u>	<u>Stadt Krefeld</u>	<u>3,19 %</u>	<u>Kreis Mettmann</u>	<u>6,13 %</u>	<u>Stadt Monheim am Rhein</u>	<u>0,22 %</u>	<u>Stadt Mönchengladbach</u>	<u>3,28 %</u>	<u>Stadt Mülheim an der Ruhr</u>	<u>2,14 %</u>	<u>Rhein-Kreis Neuss</u>	<u>4,83 %</u>	<u>Stadt Neuss</u>	<u>0,76 %</u>	<u>Stadt Oberhausen</u>	<u>2,75 %</u>	<u>Kreis Recklinghausen</u>	<u>8,15 %</u>	<u>Stadt Remscheid</u>	<u>1,47 %</u>	<u>Stadt Solingen</u>	<u>2,06 %</u>	<u>Kreis Viersen</u>	<u>3,42 %</u>	<u>Stadt Viersen</u>	<u>0,38 %</u>	<u>Kreis Wesel</u>	<u>5,85 %</u>	<u>Stadt Wuppertal</u>	<u>4,53 %</u>
Rhein-Kreis Neuss	5,3582 %																																																		
Stadt Neuss	0,8386 %																																																		
Stadt Oberhausen	3,0553 %																																																		
Kreis Recklinghausen	9,0444 %																																																		
Stadt Remscheid	1,6345 %																																																		
Stadt Solingen	2,2846 %																																																		
Kreis Viersen	3,7976 %																																																		
Stadt Viersen	0,4225 %																																																		
Stadt Wuppertal	5,0281 %																																																		
<u>Kreis Kleve</u>	<u>4,16 %</u>																																																		
<u>Stadt Krefeld</u>	<u>3,19 %</u>																																																		
<u>Kreis Mettmann</u>	<u>6,13 %</u>																																																		
<u>Stadt Monheim am Rhein</u>	<u>0,22 %</u>																																																		
<u>Stadt Mönchengladbach</u>	<u>3,28 %</u>																																																		
<u>Stadt Mülheim an der Ruhr</u>	<u>2,14 %</u>																																																		
<u>Rhein-Kreis Neuss</u>	<u>4,83 %</u>																																																		
<u>Stadt Neuss</u>	<u>0,76 %</u>																																																		
<u>Stadt Oberhausen</u>	<u>2,75 %</u>																																																		
<u>Kreis Recklinghausen</u>	<u>8,15 %</u>																																																		
<u>Stadt Remscheid</u>	<u>1,47 %</u>																																																		
<u>Stadt Solingen</u>	<u>2,06 %</u>																																																		
<u>Kreis Viersen</u>	<u>3,42 %</u>																																																		
<u>Stadt Viersen</u>	<u>0,38 %</u>																																																		
<u>Kreis Wesel</u>	<u>5,85 %</u>																																																		
<u>Stadt Wuppertal</u>	<u>4,53 %</u>																																																		
<p>(3) Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 31 Absatz 6 Satz 2 AöR-Satzung sind im Wirtschaftsplan auszuweisen. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig. Diese Aufwendungen sind mit dem Anspruch der VRR AöR nach Absatz 1 zu verrechnen und verbleiben im Haushalt des Zweckverbandes.</p>	<p>(3) Aufwendungen des Zweckverbandes nach § 31 Absatz 6 Satz 2 AöR-Satzung sind im Wirtschaftsplan auszuweisen. Eine pauschalierte jährliche Abrechnung ist zulässig. Diese Aufwendungen sind mit dem Anspruch der VRR AöR nach Absatz 1 zu verrechnen und verbleiben im Haushalt des Zweckverbandes.</p>																																																		
<p>§ 24 Rechnungsprüfung</p>	<p>§ 24 Rechnungsprüfung</p>																																																		

<u>7. Abschnitt: Schlussbestimmungen</u>	
§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften	§ 25 Ergänzende Rechtsvorschriften
§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen	§ 26 Öffentliche Bekanntmachungen
§ 27 Inkrafttreten	§ 27 Inkrafttreten
(1) Diese Satzung trat mit Wirkung vom 01.08.2006 in Kraft.	(1) <i>Diese Satzung des Zweckverbandes VRR tritt mit Wirkung vom 01.01.2026 in Kraft.</i>
(2) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 24.10.2007 zur Anpassung der Zweckverbandssatzung an das novellierte ÖPNVG traten zum 01.01.2008 in Kraft.	(2) <i>Der zwischen Zweckverband VRR, der Verkehrsverbund Rhein-Ruhr AöR (VRR AöR) und dem Nahverkehrs-Zweckverband Niederrhein (NVN) vereinbarte öffentlich-rechtliche Vertrag zur Umsetzung des ÖPNVG vom 20./22.06.2007 endet zum 31.12.2025.</i>
(3) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 10.12.2008 traten zum 01.01.2009 in Kraft.	(3) <i>Die Satzung des Zweckverbandes VRR in der Fassung des Beschlusses vom 21.06.2006, zuletzt geändert durch Beschluss der Verbandsversammlung vom 18.03.2024,</i>

	wird mit Inkrafttreten der Satzung nach Absatz 1 aufgehoben.
(4) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.12.2009 traten zum 01.01.2010 in Kraft.	
(5) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 17.03.2011 treten zum 18.03.2011 in Kraft.	
(6) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2012 treten zum 01.01.2013 in Kraft.	
(7) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.07.2013 treten zum 13.07.2013 in Kraft.	
(8) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 27.09.2013 treten zum 28.09.2013 in Kraft.	
(9) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 12.12.2014 treten zum 13.12.2014 in Kraft.	
(10) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 30.03.2017 treten zum 01.05.2017 in Kraft.	
(11) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 07.12.2021 treten zum 01.01.2022 in Kraft.	

(12) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 23.03.2022 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.	
(13) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 13.06.2022 treten zum 01.08.2022 in Kraft.	
(14) Die Änderungen gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 06.12.2023 treten zum 01.02.2024 in Kraft.	
(15) Die Änderungen der Satzung gemäß Beschluss der Verbandsversammlung vom 18. März 2024 treten mit dem Tage nach der Bekanntmachung durch die Kommunalaufsicht in Kraft.	
<u>Protokollnotiz zu § 5a und § 7 Absatz 1</u>	<u>Protokollnotiz zu § 5a und § 7 Absatz 1</u>
<u>Protokollnotiz zu § 17</u>	<u>Protokollnotiz zu § 17</u>
Stand Fahrplanwechsel Dezember 2012: rd. 42,8 Mio. Zugkilometer p. a.	<i>SPNV-Zugkilometer im Kooperationsraum A:</i> <i>Stand Fahrplanwechsel Dezember 2024</i>

	<i>Verbandsgebiet ZV VRR ca. 50 Mio. Zugkilometer p. a.</i>
<u>Protokollnotiz zu § 21 Abs. 1</u>	<u>Protokollnotiz zu § 21 Abs. 1</u>
<u>Protokollnotiz zu § 27</u>	<u>Protokollnotiz zu § 27</u>